

- der Landwirtschaft und andere Betriebe wirksam zu fördern und zu unterstützen. Dies hat mit dem Ziel zu erfolgen, eine Übererfüllung des planmäßig vorgesehenen Wohnungsbaues auf dem Lande zu erreichen. Eine wichtige Grundlage hierfür sind die Rechtsvorschriften zur Förderung des Eigenheimbaues und die Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens.
2. Unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der örtlichen Bedingungen sind konkrete Maßnahmen festzulegen, vor allem zur:
 - Ausarbeitung und Bestätigung von Standortkonzeptionen für den Wohnungsbau auf dem Lande unter besonderer Beachtung der Entwicklung der Gemeindeverbände,
 - Bereitstellung erschlossenen Baugeländes einschließlich der Heranführung von Energieträgern und Wasser an die Standorte von Eigenheimen,
 - Bereitstellung geeigneter Projekte,
 - Unterstützung der LPG; kooperativen Einrichtungen und Betriebe durch Bereitstellung spezieller Gewerke, die nicht in Eigenleistung realisiert werden können,
 - Unterstützung der Genossenschaften und Betriebe bei der Organisation der Produktion zusätzlicher Baustoffe unter Nutzung örtlicher Reserven sowie Bereitstellung weiterer Baustoffe im Rahmen der örtlich vorhandenen Möglichkeiten,
 - Verallgemeinerung guter Erfahrungen und der öffentlichen Würdigung der besten Initiativen.
 3. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und andere örtliche Betriebe haben die Initiative der Bürger, insbesondere der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, beim genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Baumaschinen und Geräten sowie Durchführung von Bauleistungen zu unterstützen. Dabei sind gute Beispiele, wie die Qualifizierung von Genossenschaftsbauern zur zeitweiligen Durchführung von Bauarbeiten, zu nutzen und zu verallgemeinern.
 4. Die erforderlichen Baustofftransporte sind unter Ausschöpfung aller örtlichen Transportreserven durchzuführen. Dazu sind zwischen den Beteiligten Vereinbarungen abzuschließen. Die Transporte sind so zu koordinieren, daß der Transportaufwand so gering wie möglich gehalten und der vorhandene Transportraum maximal ausgelastet wird.
 5. Zur Erweiterung der Produktion von Baustoffen für den Eigenheimbau auf dem Lande sind die örtlichen Reserven zu nutzen.

Das betrifft besonders

 - in der Forstwirtschaft die erweiterte Bereitstellung wärmedämmter Außenwandbaustoffe, Dach- und Deckenkonstruktionen sowie Türen und Fenster,
 - in den örtlichen Betrieben des Bauwesens die Erhöhung des Aufkommens an kleinformatischen Wandbaustoffen, Zuschlagstoffen, Betonwaren und Dämmstoffen;
 - in den Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie die erhöhte Bereitstellung von Holzelementen, Ausrüstungen sowie Leistungen des Tischler- und Elektri-kerhandwerks.

Die im Rahmen dieser Initiative zu gewinnenden Materialien sind zweckgebunden für den Wohnungsbau auf dem Lande einzusetzen und dürfen nicht für andere Bauaufgaben verwendet werden.

6. Sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe können mit dem Bau von Eigenheimen für Bürger beginnen, auch wenn der vorge-sehene Eigentümer noch nicht bekannt ist. In diesen Fällen gewähren ihnen die Sparkassen bzw. Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Kredite für den Bau von Einzel- und Reihenhäusern zu den Bedingungen der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baus von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709). Sobald der Eigentümer bekannt ist, tritt er in die bestehenden Verträge ein und erhält damit die Bedingungen, die für den individuellen Eigenheimbau gelten.
7. Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können durch Erschließung örtlicher Reserven Wohnungen errichten und selbst betreiben. Dazu können ihnen durch die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Kredite bis zur Höhe der normativen Baukosten abzüglich der Eigenleistungen bei einer Verzinsung von 1% und einer Mindesttilgung von 1/10 jährlich gewährt werden.
8. Die Förderung des Wohnungsbaues auf dem Lande ist zu nutzen zur Gewinnung von Genossenschaftsbauern und Arbeitern für eine langjährige Tätigkeit in ihrer Genossenschaft bzw. in ihrem Betrieb sowie zur Entwicklung von Stammebelegschaften. Zu diesem Zweck können die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe entsprechende Vereinbarungen mit Genossenschaftsbauern und Arbeitern abschließen. Werkträgern, die bereit sind, mindestens 15 Jahre ununterbrochen in ihrer Genossenschaft bzw. ihrem Betrieb tätig zu sein, ist besondere Unterstützung zu gewähren. Nach Erfüllung der Vereinbarung durch den Werkträgern erhält dieser von seiner Genossenschaft bzw. seinem Betrieb einen Zuschuß in Höhe von 10 000,— M für die Tilgung des Kredites.

Dabei sind die vom Betrieb erbrachten materiellen Leistungen einzubeziehen. Dieser Zuschuß ist von den Genossenschaften und volkseigenen Betrieben zu planen und aus den eigenen Fonds zu finanzieren.
9. Die Übertragung des Nutzungsrechtes über genossenschaftlich genutzten Boden an Bürger, die nicht Mitglied einer LPG sind, ist zu ermöglichen. Dementsprechend sind durch die verantwortlichen Minister bis 31. August 1976 die bestehenden Rechtsvorschriften zu überarbeiten.
10. Die Mitglieder des Ministerrates, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzende der Räte der Bezirke und Vorsitzende der Räte der Kreise sind verpflichtet, für die Durchführung dieses Beschlusses die notwendigen Entscheidungen zu treffen und den Städten und Gemeinden die erforderliche Unterstützung zu geben.

Berlin, den 17. Juni 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender